



VERDOPPELTE WARTEZEIT BEACHTEN:

# Arzneimittleinsatz am Biobetrieb

ING. ERNST  
LOTTERMOSER  
BIOREFERAT,  
LK SALZBURG



Immer wieder kommt es bei den laufenden Bio-kontrollen zu Beanstandungen beim Einsatz von Arzneimitteln am Biobetrieb. Besonders mangelhaft sind dabei in vielen Fällen die nötigen Aufzeichnungen und die Unterlagen.

**G**rundsätzlich ist der Einsatz von Tierarzneimitteln für Biobetriebe und Bio-Tiere in der EU-Verordnung 834/2007 und in der dazugehörigen Durchführungs-Verordnung 889/2008 genau festgelegt. Ziel der Krankheitsvorsorge ist in erster Linie die Vorbeugung durch die Wahl geeigneter Rassen, Verwendung hochwertiger Futtermittel, angemessene Besatzdichte, optimales Tierhaltungsmanagement und geeignete Unterbringung und Haltung unter hygienischen Bedingungen.

## Regeln im Biolandbau

Oberste Priorität hat das Verhindern von Leiden, Schäden und Schmerzen der Tiere. Die Behandlung mit homöopathischen und phytotherapeutischen Erzeugnissen ist wenn möglich zuerst vorzunehmen. Phytotherapie ist der Einsatz von pflanzlichen Arzneimitteln. Zur Wiedererlangung der Gesundheit dürfen im Biolandbau selbstverständlich auch chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika verwendet werden, sofern diese aus tierärztlicher Sicht nötig sind. Dabei sind jedoch genaue Regeln einzuhalten.

## Aufzeichnungspflicht

Alle Behandlungen mit Tierarzneimitteln sind vom Tierhalter mittels Aufzeichnungen zu dokumentieren. Das behandelte Tier muss eindeutig mit Angabe der Ohrmarkennummer identifizierbar sein.

Es muss erkenntlich sein, um welches Medikament es sich handelt, die Diagnose, die Dosierung, die Dauer und die Art der Verabreichung des Medikaments und die gesetzliche Wartezeit müssen angegeben werden.

Biobetriebe müssen auf den Abgabescheinen der Medikamente die Verdoppelung der Wartezeit vermerken.

Wenn Tierarzneimittel nicht vom Tierarzt unmittelbar verabreicht werden, sondern vom Landwirt selber, so ist diese Verabreichung üblicherweise auf der Rückseite des Medikamentenabgabebescheines durch den Landwirt zu vermerken. Dies ist häufig beim Einsatz von Trockenstellern üblich. Alternativ dazu können die Behandlungen auch in einem eigenen Aufzeichnungsheft/Betriebsregister für Behandlungen dokumentiert werden. Die Verordnung von Medikamenten für Tiere erfolgt ausschließlich durch den Tierarzt. Die Pflicht zur Aufzeichnung gilt auch beim Einsatz homöopathischer und pflanzlicher Tierarzneien. Eine chro-

## DOPPELTE WARTEZEIT IM BIOLANDBAU



Behandlung		gesetzliche Wartezeit	doppelte Wartezeit
erste	letzte	5 Tage	weitere 5 Tage
1	2	3	4
5	6	7	8
9	10	11	12
13	14		

keine Vermarktung      konventionelle Vermark.      Vermarktung Bio



nologische Einsortierung der tierärztlichen Abgabebelege in einen Ordner erweist sich dabei als praxistauglich.

### Behandlungshäufigkeit

Üblicherweise darf ein Tier im Biolandbau maximal drei Behandlungen mit chemisch-synthetischen, allopathischen Arzneimitteln pro Jahr haben. Bei jährlich mehr als drei voneinander unterschiedlichen Krankheitsbehandlungen verliert ein Tier den Biostatus und muss danach konventionell vermarktet oder neuerlich auf Bio umgestellt werden.

Als Behandlung ist nicht die einmalige Verabreichung eines Medikaments zu sehen, sondern die Behandlung der Krankheit vom Beginn bis zur Ausheilung. Bei Tieren, welche im Regelfall kürzer als ein Jahr leben, darf nur maximal eine Behandlung erfolgen. Impfungen, Parasitenbehandlungen, Homöopathika und Phytotherapeutika und behördlich verordnete Maßnahmen sind von dieser Regelung ausgenommen.

### Wartezeiten

Im Biolandbau besteht die Verpflichtung zur Verdoppelung der gesetzlichen Wartezeit vor

dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln oder Tieren.

Die Wartezeit beginnt immer am ersten Tag nach Beendigung der Behandlung. Für Arzneimittel ohne gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit muss im Biqlandbau jedenfalls eine Wartezeit von 48 Stunden eingehalten werden. Es sind dies z. B. Parasitenbekämpfungsmittel, welche dem Arzneimittelgesetz unterliegen. Dies gilt nicht für Homöopathika und Phytotherapeutika.

### Viehverkehr

Werden Nutz- oder Zuchttiere verkauft, welche sich noch in der im Biolandbau vorgeschriebenen, doppelten Wartezeit befinden, muss dem Viehverkehrsschein eine Kopie des tierärztlichen Abgabescheines beigelegt werden. Schlachttiere, welche noch im Bereich einer doppelten Wartezeit sind, dürfen keinesfalls als Biotiere verkauft werden.

### Trockensteller

Werden Kühe am Biobetrieb mit Euterinjektoren trocken gestellt – die Verabreichung dieses Mittel erfolgt üblicherweise früher als 35 Tage vor dem Abkalben – so beträgt

die gesetzliche Wartezeit fünf Tage nach der Abkalbung.

Die Wartezeit für Biobauern endet damit also bedingt durch die Verdoppelung zehn Tage nach dem Abkalben bzw. nach Laktationsbeginn.

Erfolgt die Verabreichung weniger als 35 Tage vor dem Abkalben, so beträgt die gesetzliche Wartezeit 40 Tage, für Biobetriebe damit also 80 Tage ab Behandlung. Es gibt aber im Bereich der Trockensteller eine Vielzahl von verschiedenen Produkten, sodass immer genau auf die Angaben des jeweiligen Herstellers Rücksicht genommen werden muss.

Beim Verkauf von Tieren oder tierischen Produkten wie z. B. Milch ist also für den Bereich Tiermedizin und verabreichte Medikamente größte Sorgfalt geboten. Der Druck von Seiten der Konsumenten nach vermehrter Kontrolle zur Gewährung der Lebensmittelsicherheit, besonders im Bereich der Anwendung von Arzneimitteln und etwaiger Rückstände, ist immer gegenwärtig.

Im Zweifelsfall kann ein kurzer Anruf bei der jeweiligen Kontrollstelle, beim Bioverband (z. B. Bio Austria) oder beim Bioreferat der Landwirtschaftskammer auf kurzem Wege Klarheit schaffen.